

Anwesend: WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;  
REUTER, ADAMS, SCHMITT und JOST Viviane – Schöffen;  
STOFFELS, JOST Anita, HAEP, MARÉCHAL, RAUW, POTHEN, JOST Angelika –  
Ratsmitglieder;  
KEIFENS – Generaldirektorin.

Abwesend: MIESEN, BRÜLS, JOSTEN – Ratsmitglieder.

## **TAGESORDNUNG**

### **ÖFFENTLICHE SITZUNG**

Punkt 1. Protokoll der Sitzung vom 01.02.2024: Annahme

#### **LÄNDLICHE ENTWICKLUNG**

Punkt 2. Kommunalen Plan zur ländlichen Entwicklung der Gemeinde BÜLLINGEN: Annahme des Jahresberichtes 2023

#### **ARBEITEN**

Punkt 3. Unterhaltsarbeiten 2024 an den Gemeindewegen: Einziges Los: Teermakadam (Tarmac): Annahme des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart der Arbeiten

Punkt 4. PIMACI: Anbindung des Sportkomplexes Büllingen an den RAVeL und Anlegen eines Verbindungsweges zwischen dem Sportkomplex Büllingen, dem Bischöflichen Institut und der Mosaikschule Büllingen: Festlegung der Bedingungen zur Bezeichnung eines Projektors, der Vergabeart und der Kostenschätzung

#### **GEMEINDEEIGENTUM**

Punkt 5. Veräußerung von kommunalen Ländereien: Annahme des Lastenheftes und Festlegung des Verfahrens

#### **FINANZEN**

Punkt 6. Öffentliche Brennholzverkäufe vom 20.02., 22.02. und 27.02.2024: Zurkenntnisnahme der Resultate

Punkt 7. VoG Fahr mit: Gewährung eines Zuschusses in den Jahren 2024-2027 zur Durchführung eines LEADER-Projektes

#### **ALLGEMEINE VERWALTUNG**

Punkt 8. Beschwerdemanagement: Kenntnisnahme des Registers der im Jahr 2023 eingegangenen Beschwerden

Punkt 9. Zeitweilige Polizeiverordnung über die Festlegung von Richtlinien zum Anbringen von Wahlwerbung auf Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN für die Wahlen vom 09.06.2024 und 13.10.2024

#### **UMWELT**

Punkt 10. Gemeindeverordnung über die Abfallbewirtschaftung und insbesondere die Sammlung und Entsorgung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen

#### **FRAGEN**

Punkt 11. Fragen der Ratsmitglieder an das Gemeindegremium

# ÖFFENTLICHE SITZUNG

## **Punkt 1. Protokoll der Sitzung vom 01.02.2024: Annahme (D.K.Nr. 504.6)**

### **DER RAT;**

Aufgrund von Artikel 24 §2 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund der Artikel 48 ff. seiner am 27.03.2019 verabschiedeten Geschäftsordnung;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 01.02.2024 auf der webbasierten Plattform des Rates zur Verfügung steht und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgebracht wurden;

**NIMMT** den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 01.02.2024 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und von der Generaldirektorin unterzeichnet wird.

## **LÄNDLICHE ENTWICKLUNG**

## **Punkt 2. Kommunalen Plan zur ländlichen Entwicklung der Gemeinde BÜLLINGEN: Annahme des Jahresberichtes 2023 (D.K.Nr. 172.9)**

### **DER RAT;**

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 17.12.2009 über die Annahme des kommunalen Plans zur Ländlichen Entwicklung;

Nach Durchsicht des durch die WFG Ostbelgien erstellten Jahresberichtes 2023 der Ländlichen Entwicklung;

In Erwägung, dass der Jahresbericht bis zum 31.03.2024 zu hinterlegen ist;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Der Jahresbericht 2023 zum Kommunalen Plan zur Ländlichen Entwicklung wird angenommen;

**Artikel 2.** Der Bürgermeister und die Generaldirektorin werden beauftragt, die im Jahresbericht erwähnte ehrenwörtliche Erklärung über die Reinvestierung der Einnahmen in die Ländliche Entwicklung zu unterschreiben und dem Jahresbericht anzufügen;

**Artikel 3.** Der Jahresbericht 2023 mit allen dazugehörigen Unterlagen ist über den „Guichet des Pouvoirs Locaux“ an die Direktion der Ländlichen Entwicklung zu senden.

## **ARBEITEN**

## **Punkt 3. Unterhaltsarbeiten 2024 an den Gemeindewegen: Einziges Los: Teermakadam (Tarmac): Annahme des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart der Arbeiten (D.K.Nr. 802.6:865.11)**

### **DER RAT;**

Aufgrund der Artikel 35 und 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 41 §1 2°;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 22.06.2017;

Nach Durchsicht des Lastenheftes und der Leistungsbeschreibung der Unterhaltsarbeiten 2024 der Gemeindewege, die in diesem Jahr nur ein einziges Los (Teermakadam) beinhalten;

Nach Durchsicht der Kostenschätzung;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

In Erwägung des positiven Gutachtens des Finanzdirektors vom 22.02.2024;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Das vorliegende Lastenheft mit Leistungsbeschreibung für das einzige Los (Teermakadam) der Unterhaltsarbeiten 2024 an den Gemeindewegen mit einer Kostenschätzung in Höhe von circa 341.135,00 € (einschl. 21% MwSt.) gutzuheißen;

**Artikel 2.** Als Vergabeart wird das vereinfachte Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung festgelegt;

**Artikel 3.** Das Kollegium wird mit der Ausführung der vorliegenden Beschlussfassung beauftragt.

**Punkt 4. PIMACI: Anbindung des Sportkomplexes BÜLLINGEN an den RAVeL und Anlegen eines Verbindungsweges zwischen dem Sportkomplex BÜLLINGEN, dem Bischöflichen Institut und der Mosaikschule BÜLLINGEN: Festlegung der Bedingungen zur Bezeichnung eines Projektors, der Vergabeart und der Kostenschätzung (D.K.Nr. 865.13 und 865.26)**

**DER RAT;**

Aufgrund der Artikel 35 und 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 41 §1 1<sup>a</sup>;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 22.06.2017;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 31.08.2022 über die Genehmigung des Kommunalen Investitionsplans für die aktive Mobilität und Intermodalität (PIMACI);

In Erwägung, dass nach einer Ortsbesichtigung mit der zuständigen Ingenieurin des öffentlichen Dienstes der Wallonie, grundsätzlich alle im Beschluss vom 31.08.2022 aufgelisteten Vorhaben berücksichtigt werden können;

In Erwägung, dass es sinnvoll ist den Sportkomplex BÜLLINGEN an den RAVeL anzubinden und ebenfalls einen direkten Verbindungsweg zwischen dem Sportkomplex und dem Bischöflichen Institut sowie der Mosaikschule BÜLLINGEN anzulegen;

In Erwägung, dass die Schüler der Bischöflichen Schule BÜLLINGEN und der Mosaikschule die Sporthalle tagsüber nutzen und das Anlegen dieses direkten Verbindungsweges zur Sicherheit beiträgt;

In Erwägung, dass der Sportkomplex so an das Zentrum angebunden wird und es zur Verbesserung der Mobilität führt;

In Erwägung, dass für die Erstellung eines Projektes ein in diesem Bereich erfahrenes Studienbüro bezeichnet werden muss;

Nach Durchsicht des durch den Dienst Öffentliche Arbeiten ausgearbeiteten Honorarvertrags sowie des Lastenheftes zur Bezeichnung eines Studienbüros;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Das Lastenheft und der Honorarvertrag zur Bezeichnung eines Studienbüros für die Projekterstellung, Sicherheitskoordination sowie die Leitung und Aufsicht der Arbeiten zur Anbindung

des Sportkomplexes BÜLLINGEN an den RAVeL und Anlegen eines Verbindungsweges zwischen dem Sportkomplex BÜLLINGEN, dem Bischöflichen Institut und der Mosaikschule BÜLLINGEN wird genehmigt;

**Artikel 2.** Die Kostenschätzung in Höhe von circa 29.000,00 € (einschl. 21% MwSt.) wird gutgeheißen;

**Artikel 3.** Als Vergabeart für diesen Dienstleistungsauftrag wird das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung festgelegt;

**Artikel 4.** Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

## GEMEINDEEIGENTUM

### **Punkt 5. Veräußerung von kommunalen Ländereien: Annahme des Lastenheftes und Festlegung des Verfahrens (D.K.Nr. 506.122)**

#### **DER RAT;**

Aufgrund der Artikel 6 und 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund der anhaltenden allgemeinen Finanzkrise und in Erwägung, dass die Gemeinde in naher Zukunft einige Großprojekte (z.B. Renovierung und Anbau des Sportkomplexes in BÜLLINGEN, Anbau an den Kindergarten in BÜLLINGEN, Errichtung eines Bauhofes, energetische Sanierung des Sportkomplexes in ROCHERATH, ...) realisieren möchte, für die zwar allesamt eine Bezuschussung seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft zugesagt bzw. in Aussicht gestellt wurde, deren Restfinanzierung jedoch durch die Gemeinde abgesichert werden muss;

In Erwägung, dass die Gemeinde daher die Absicht hat, mehrere Immobilienobjekte zu veräußern, um so die Restfinanzierung abzusichern;

In Erwägung, dass die zum Verkauf stehenden Immobilien für die Gewährleistung des öffentlichen Dienstes nicht erforderlich sind;

In Erwägung, dass es sich um Privateigentum der Gemeinde handelt;

Nach Durchsicht des durch das Notariat SCHÜR erstellten Lastenheftes der Verkaufsbedingungen, durch welches die Rahmenbedingungen für den beabsichtigten Verkauf festgelegt werden;

Nach Durchsicht der durch den Notar erstellten Schätzung des Verkehrswertes der Immobilien vom 11.02.2024;

In Erwägung, dass das Lastenheft integraler Bestandteil gegenwärtigen Beschlusses ist und unter anderem folgendes beinhaltet:

- eine Auflistung der zu veräußernden 10 Immobilienlose;
- die Auflistung der geforderten Mindestgebote pro Verkaufslos;
- eine detaillierte Erklärung des Verkaufsverfahrens: in der Tat wird es sich um einen Online-Verkauf über die Plattform „biddit.be“ handeln, welcher einer Versteigerung gleichkommt und gewissen Regeln unterworfen ist;

In Erwägung, dass das Lastenheft der Verkaufsbedingungen im Rahmen der vorgesehenen BIDDIT-Verkäufe einer Annahme durch den Gemeinderat bedarf;

In Erwägung, dass es ebenfalls angebracht erscheint, dass dem Kollegium im Interesse der Gemeinde und im Sinne der Sache ein Anpassungsrecht für das Lastenheft der Verkaufsbedingungen gewährt wird, wobei die wesentlichen Verkaufsbedingungen (d.h. das Verkaufsverfahren und die zu veräußernden Immobilien) unberührt bleiben müssen;

In Erwägung, dass die Immobilien öffentlich und meistbietend veräußert werden sollen;

In Erwägung, dass Ratsmitglied STOFFELS den Wunsch äußert die Entscheidung um einen Monat zu verschieben. Er erklärt, dass es sich um einen Skandal handelt, dass die Landwirte die Ländereien nach wie vor ohne Recht und Titel bewirtschaften. Aus seiner Sicht gibt es nur eine Option, nämlich die Ländereien zu veräußern. Er erklärt, dass er durch verschiedene Landwirte kontaktiert wurde, die sich sorgen um die künftige Landpachtvergabe. Er befürchtet, dass Landwirte bei einem Verkauf nicht mit finanzstarken Betrieben mithalten können. Tatsächlich hat ein Landwirt die

Befürchtung, dass er Land nicht erwerben kann und er darum bittet für diesen Fall eine Härtefalllösung zu finden;

In Erwägung, dass es im Interesse der Gemeinde ist die Konkurrenz spielen zu lassen, um ein Maximum an Angeboten und den besten Verkaufspreis zu erzielen;

In Erwägung, dass bei einem Verkauf von Eigentum der Gemeindebehörde Gleichbehandlung gewährleistet sein muss, dass ein Verkauf nicht diskriminierend erfolgen darf und es keine unterschiedliche Behandlung zwischen Kandidaten oder eine Bevorzugung von einer oder mehreren Personengruppen geben kann;

In Erwägung, dass über „biddit.be“ jeder die Chance hat unter gleichen Bedingungen ein Los zu erwerben;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

**BESCHLIESST** mit 11 Ja-Stimmen (WIRTZ, REUTER, ADAMS, SCHMITT, JOST Viviane, JOST Anita, HAEP, MARÉCHAL, RAUW, POTHEN, JOST Angelika) und 1 Nein-Stimme (STOFFELS):

**Artikel 1.** Das durch den Notar G. SCHÜR erstellte Lastenheft der Verkaufsbedingungen, welches integraler Bestandteil dieses Beschlusses ist, wird genehmigt;

**Artikel 2.** Die zu veräußernden Immobilien werden über die Plattform „biddit.be“ öffentlich und meistbietend zum Verkauf angeboten;

**Artikel 3.** Dem Gemeindegremium wird im Interesse der Gemeinde und im Sinne der Sache ein Anpassungsrecht für das in Artikel 1 erwähnte Lastenheft gewährt. Die wesentlichen Verkaufsbedingungen (d.h. Festlegung des Verkaufsverfahrens und die zu veräußernden Immobilien) dürfen nicht ohne Zustimmung des Rates verändert werden;

**Artikel 4.** Eine Ausfertigung des vorliegenden Beschlusses wird dem Notariat G. SCHÜR zur weiteren Veranlassung zugestellt;

**Artikel 5.** Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

## FINANZEN

### **Punkt 6. Öffentliche Brennholzverkäufe vom 20.02., 22.02. und 27.02.2024: Zurkenntnisnahme der Resultate (D.K. Nr. 573.32)**

#### **DER RAT;**

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund seines Beschlusses vom 01.02.2024 zur Festlegung der Verkaufsbedingungen für die Brennholzverkäufe des Wirtschaftsjahres 2024;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN bei diesen Verkäufen nachfolgend aufgeführte Resultate erzielen konnte:

- Brennholzverkauf vom 20.02.2024: 402,30 Fm – Erlös: 23.983,00 €;
- Brennholzverkauf vom 22.02.2024: 294,50 Fm – Erlös: 12.244,90 €;
- Brennholzverkauf vom 27.02.2024: 379,1 Fm – Erlös: 14.700,20 €;

**NIMMT ZUR KENNTNIS**, dass der Gesamterlös der öffentlichen Brennholzverkäufe 50.928,10 € für 1.075,9 Fm Brennholz beträgt;

**BESCHLIESST** einstimmig das Kollegium damit zu beauftragen, die verbleibenden Verkaufslose meistbietend auf dem Submissionsweg zu veräußern, wobei die Kaufbeschränkung von 15 FM pro Haushalt aufgehoben wird.

### **Punkt 7. VoG Fahr mit: Gewährung eines Zuschusses in den Jahren 2024-2027 zur Durchführung eines LEADER-Projektes (D.K.Nr. 840.2)**

#### **DER RAT;**

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35 und Kapitel 4, Abschnitt 4;

In Erwägung, dass die VoG Fahr mit per Schreiben vom 06.02.2024 zur Durchführung ihres Leader-Projektes einen Zuschuss von insgesamt 4.187,60 € anfragt;

In Erwägung, dass pro Einwohner zum 01.01.2023 0,19 € Zuschuss angefragt wird;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN zum 01.01.2023 5.510 Personen zählte;

In Erwägung, dass der Zuschuss der 5 Eifelgemeinden (insgesamt 23.609,16 €) somit die durch die Projektträger zu erbringenden Eigenmittel (laut Projekt 10% von 184.145,87) übersteigt;

In Erwägung, dass auf Nachfrage die Projektverantwortliche am 22.02.2024 mitteilt, dass die Kofinanzierung nicht nur die beiden Leader-Projekte betrifft:

- Die VoG Fahr mit muss ihre Projekte weiterverfolgen, wenn es beispielsweise eine Wartezeit zwischen dem begonnenen Leader-Projekt und der Bewilligung einer Projektverlängerung gibt;
- Andererseits erstattet Leader die Betriebskosten, die einer Pauschale von 14% der Personalkosten entsprechen. Aber dieser Betrag reicht nicht aus, um die gesamten Betriebskosten zu finanzieren;
- Die VoG Fahr mit hat sich für die Einrichtung neuer Leader-Projekte für die jetzige Leader-Periode entschieden, muss aber sicherstellen, dass sie ihr Personal zwischen den Zeiträumen halten kann. Aufgrund der Besonderheit des gesuchten Personals und des akuten Mangels an qualifiziertem Personal im Bereich Mobilität ist es von entscheidender Bedeutung, dass das Personal während dieser Wartezeit gehalten werden kann;

In Erwägung, dass der Zuschuss zur Umsetzung des Leader-Projektes und zum Funktionieren der Struktur (cf. Finanzierung der Funktions- und Personalkosten) beiträgt;

In Erwägung, dass die erforderlichen Kredite in den Haushaltsplänen 2024-2027 einzutragen sind;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Der VoG Fahr mit wird in den Jahren 2024-2027 ein jährlicher Funktionszuschuss von 1.046,90 € gewährt;

**Artikel 2.** Die Bewilligung des Zuschusses unterliegt den Bestimmungen des Gemeindedekrets, Kapitel 4, Abschnitt 4 – Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse;

**Artikel 3.** Vorstehender Beschluss ist der VoG Fahr mit zuzustellen;

**Artikel 4.** Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

## **ALLGEMEINE VERWALTUNG**

### **Punkt 8. Beschwerdemanagement: Kenntnisnahme des Registers der im Jahr 2023 eingegangenen Beschwerden (D.K.Nr. 137/160)**

#### **DER RAT;**

Aufgrund des Dekretes vom 21.02.2022 zur Festlegung verschiedener Instrumente des Informations- und Beschwerdemanagements in der Deutschsprachigen Gemeinschaft;

In Erwägung, dass laut Artikel 13 §1 dieses Dekretes die Gemeinde pro Kalenderjahr ein Register über die eingegangenen Beschwerden führen muss, wobei folgende Angaben enthalten sein müssen:

- die Anzahl und der Gegenstand der Beschwerden im Sinne dieses Dekretes
- die Zulässigkeit und das Verfahren der Weiterbehandlung
- die dementsprechenden Untersuchungsergebnisse und
- die ggf. sich darauf ergebenden Maßnahmen;

In Erwägung, dass Artikel 13 §2 desselben Dekretes vorsieht, dass die Behörde dem Ombudsdienst sowie dem Gemeinderat bis zum 31. März des Jahres, das dem Bezugsjahr folgt, eine anonymisierte Fassung des Registers übermitteln muss;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, Artikel 35;

Nach Durchsicht des anonymisierten Registers mit den 2023 eingegangenen Beschwerden im Sinne des Dekretes vom 21.02.2022;

In Erwägung, dass eine einzige Beschwerde eingereicht wurde, die im Sinne des Dekretes vom 21.02.2022 unzulässig war;

**NIMMT** das Register der im Jahr 2023 eingegangenen Beschwerden **ZUR KENNTNIS**. Das Beschwerderegister ist dem Ombudsdienst und der Aufsichtsbehörde zuzustellen.

**Punkt 9. Zeitweilige Polizeiverordnung über die Festlegung von Richtlinien zum Anbringen von Wahlwerbung auf Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN für die Wahlen vom 09.06.2024 und 13.10.2024 (D.K.Nr. 584.1)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Neuen Gemeindegesetzes, insbesondere Artikel 119 und 135 § 2;

Aufgrund des wallonischen Dekrets über das kommunale Verkehrswegenetz vom 06.02.2014, Artikel 60 §2 Nummer 2 welcher besagt, dass die Personen zu einer Geldstrafe von mindestens 50,00 € und höchstens 1.000,00 € verurteilt werden können, die Aufschriften, Plakate, malerische oder photographische Darstellungen, Flugblätter oder Zettel auf dem Verkehrswegenetz an anderen Stellen anschlagen als denjenigen, die von der Gemeindebehörde gestattet sind;

Aufgrund des Polizeierlasses vom 13.02.2024 des Provinzgouverneurs über das Anbringen von Wahlwerbung und die Durchführung von Wahlkarawanen für die anstehenden Wahlen vom 09.06.2014;

In Erwägung, dass die Herausgeber von Wahlwerbung klar identifizierbar sein müssen, um sie im Fall eines Verstoßes gegen die gesetzlichen Bestimmungen zur Verantwortung ziehen zu können und dass der Wille besteht, die Verbreitung und Förderung rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung über den Weg der Wahlwerbung zu unterbinden;

In Erwägung, dass es aufgrund der Anfragen von politischen Parteien erforderlich ist, Richtlinien auf Gemeindegebiet festzulegen;

**BESCHLIESST** einstimmig nachstehende zeitweilige Polizeiverordnung über die Festlegung von Richtlinien zum Anbringen von Wahlplakaten auf Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN für die Wahlen vom 09.06.2024 und 13.10.2024:

**Artikel 1.** Das Aufstellen oder Anbringen von Wahlwerbung auf öffentlichem Gemeindeeigentum ist untersagt. Dies umfasst u.a. das Aufkleben, Anschrauben bzw. Festnageln oder Aufmalen von Wahlwerbung jeglicher Art entlang von öffentlichen Wegen, an Straßenschildern, auf öffentlichen Wegen (z.B. mittels Kalkaufschriften), öffentlichen Gebäuden bzw. Einrichtungen;

**Artikel 2.** Unter Berücksichtigung der Anordnungen des Provinzgouverneurs, darf lediglich frühestens vier Wochen vor dem Wahltag, Wahlwerbung an den dafür eigens eingerichteten Aushangstellen angebracht werden;

**Artikel 3.** Das Aufstellen oder Anbringen von Wahlwerbung auf privatem Eigentum entlang der Gemeindewege bedarf des vorherigen Einverständnisses der Eigentümer;

**Artikel 4.** Erlaubt ist ausschließlich das Aufstellen, Aufhängen oder Anbringen von Wahlwerbung aus recycelbarem Material;

**Artikel 5.** Wahlwerbung darf nicht die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. Aus Sicherheitsgründen dürfen Wahlplakate nicht an Stellen oder in einer Art und Weise angebracht werden, dass sie die Nutzer von Straßen, Fahrrad- oder Fußwegen beeinträchtigen oder gefährden;

**Artikel 6.** Wahlwerbung muss so verankert oder befestigt werden, dass sie sich nicht lösen und so zu einer Gefahr für den Straßenverkehr bzw. für die Passanten werden kann;

**Artikel 7.** Wahlwerbung in Druckform, mit oder ohne Namensnennung von Kandidaten, ist mit dem Namen des verantwortlichen Herausgebers zu versehen;

**Artikel 8.** In jeglicher Form der Wahlwerbung ist es untersagt, ausdrücklich oder stillschweigend zum Rassismus oder zu Fremdenfeindlichkeit aufzufordern oder in direkter oder indirekter Form auf die Leitlinien des Nazismus oder des Faschismus hinzuweisen;

**Artikel 9.** Die Wahlwerbung, ihre Haltevorrichtungen und das gesamte Befestigungsmaterial müssen innerhalb einer Kalenderwoche nach dem Wahltag entfernt werden, ohne Beschädigungen oder Verunreinigungen zu hinterlassen;

**Artikel 10.** Wahlwerbung, die gegen die vorliegenden Bestimmungen bzw. die geltende Gesetzgebung verstößt werden durch die Gemeinde entfernt. Die hierdurch anfallenden Kosten gehen zu Lasten des/der Zuwiderhandelnden.

**Artikel 11.** Übertretungen der gegenwärtigen Verordnung werden mit Polizeistrafen geahndet, es sei denn, dass bestehende Gesetze oder allgemeine Erlasse strengere Maßnahmen vorsehen;

**Artikel 12.** Vorliegende Verordnung tritt am Tag der Beschlussfassung in Kraft;

**Artikel 13.** Eine Abschrift der vorliegenden Verordnung ergeht an den Provinzgouverneur, die Kanzlei des Gerichts 1. Instanz, die Kanzlei des Polizeigerichts und den Zonenchef der Polizeizone EILFEL.

## UMWELT

### **Punkt 10. Gemeindeverordnung über die Abfallbewirtschaftung und insbesondere die Sammlung und Entsorgung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen (D.K.Nr. 583.73 und 854)**

#### **DER RAT;**

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere die Artikel 35, 36; 74 und 75;

Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere Artikel 119 und 135 §2;

Aufgrund des Gesetzes vom 24.06.2013 bezüglich kommunale Verwaltungssanktionen;

Aufgrund des Umweltgesetzbuches, insbesondere Titel VIII über die Ermittlung, Verfolgung und Bestrafung von Umweltverstößen und Maßnahmen zu deren Behebung;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 09.03.2023 über Abfälle, Stoffkreislaufwirtschaft und öffentliche Sauberkeit;

Aufgrund des Steuerdekretes der Wallonischen Region zur Förderung der Abfallvermeidung und -Verwertung vom 22.03.2007 und insbesondere auf das darin vorgesehene „Verursacherprinzip“;

Aufgrund des Erlasses der wallonischen Region vom 10.07.1997 zur Erstellung eines Abfallkatalogs, zuletzt abgeändert am 16.05.2019;

Aufgrund des wallonischen Abfall-Ressourcen-Plans;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Region vom 05.03.2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten, insbesondere Artikel 5;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Region vom 17.07.2008 über die Gewährung von Zuschüssen an die untergeordneten Behörden in Sachen Vermeidung und Bewirtschaftung von Abfällen, insbesondere Artikel 10;

Aufgrund des ministeriellen Rundschreibens vom 25.09.2008 bezüglich der Umsetzung des Erlasses der Regierung vom 05.03.2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Region vom 05.03.2015 zur Einführung einer Pflicht zur Sortierung bestimmter Abfälle;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Region vom 15.09.2016 zur Finanzierung der in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden und der Gemeindevereinigungen fallenden Abfallbewirtschaftungsanlagen;

In Erwägung, dass die Gemeindeverordnung über die Abfallbewirtschaftung vom 25.11.2021 überarbeitet werden muss;

In Erwägung, dass die Gemeinden für die Abfallbewirtschaftung der Haushaltsabfälle in den Bereichen Sammlung, Transport, Verwertung und Entsorgung zuständig sind;

In Erwägung, dass die Gemeinden dafür sorgen müssen den Einwohnern eine gute Polizei bereitzustellen und dazu alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Sauberkeit und Hygiene, sowohl auf öffentlichen als auch auf privaten Grundstücken zu fördern;



In Erwägung, dass die Gemeinden zur Gewährung der Gesundheit ihrer Einwohner illegale Mülldeponien oder -ablagerungen, die darüber hinaus der Umwelt schaden, bekämpfen und dass folglich die Kosten für die Beseitigung und Entsorgung, die aktuell von der Gemeinde getragen werden, von deren Erzeuger zu tragen sind;

In Erwägung, dass die Gemeinde dem Sektor Verwertung und Sauberkeit, der am 15.10.2009 gegründeten Interkommunalen Vereinigung für die Verwertung und den Schutz der Umwelt, angehört, der am 26.06.2019 in IDELUX Environnement umbenannt wurde;

In Erwägung, dass auf europäischer und wallonischer Ebene bei der Abfallbewirtschaftung der Vermeidung, der Vorbereitung zur Weiterverwendung, dem Recycling und anderen Formen der Verwertung vor der Entsorgung/Beseitigung Vorrang eingeräumt wird;

In Erwägung, dass die Gemeinde und IDELUX Environnement zusammenarbeiten, um auf Gemeindegebiet eine mehrgleisige Abfallbewirtschaftung zu organisieren, die sowohl den Zielen des Dekrets und seiner Ausführungserlasse als auch dem Wallonischen Abfall-Ressourcen-Plan entspricht;

In Erwägung, dass jeder Abfallerzeuger aufgefordert ist, sich zum Recypark zu begeben, um seine recycelbaren oder verwertbaren Abfälle, die nicht für die Basissammlung oder eine spezifische Haussammlung vorgesehen sind, dorthin zu bringen;

In Erwägung, dass der Erlass der wallonischen Region vom 17.07.2008 die Gemeinden dazu verpflichtet, spezifische Maßnahmen zu ergreifen, um Landwirte und landwirtschaftliche Betriebe zu verpflichten, ihre gefährlichen Verpackungen bei den dafür vorgesehenen Sammelstellen abzugeben oder einen zugelassenen Sammelunternehmer zu beauftragen;

In Erwägung, dass der oben genannte Erlass die Gemeinden dazu verpflichtet, spezifische Maßnahmen zu ergreifen, die darauf abzielen, die auf Gemeindegebiet praktizierenden Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und ambulanten Pflegedienste dazu zu verpflichten, eine Sammelstelle zu nutzen oder ein zugelassenes Sammelunternehmen zu beauftragen, um ihre medizinischen und Krankenhausabfälle der Klasse B2 im Sinne des Erlasses der wallonischen Region vom 30.06.1994 zu entsorgen;

Auf Vorschlag des Kollegiums vom 20.02.2024;

**BESCHLIESST** einstimmig:

## **TITEL I – Allgemeines**

### **Artikel 1. Zweck**

Die vorliegende Verordnung hat zum Zweck, die Sammlung von Haushaltsabfällen zu organisieren und deren allgemeine Bedingungen festzulegen.

Das Dokument „Technische Vorschriften“, das von IDELUX Environnement herausgegeben wird und für das gesamte Gebiet gilt, in dem die Interkommunale tätig ist, soll diese ergänzen, indem es die besonderen Modalitäten für die Sammlung und Verwertung von Abfällen festlegt.

### **Artikel 2. Anwendungsbereich**

Vorliegende Verordnung gilt für Haushaltsabfälle gemäß der Definition in Artikel 3.2.

### **Artikel 3. Begriffsbestimmungen**

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die folgenden Definitionen:

#### **1. Abfallerzeuger**

Alle Personen, durch deren Tätigkeit Abfälle anfallen (wie z.B. Ersterzeuger, Haushalte, Leiter von Einrichtungen oder Jugendorganisationen, Betreiber oder Eigentümer von Fremdenverkehrseinrichtungen, Handwerker, Händler, Büros, Krankenhäuser, Heime usw.) oder die Vorbehandlungen, Mischungen oder sonstige Behandlungen vornehmen, die einer Veränderung der Beschaffenheit oder der Zusammensetzung dieser Abfälle bewirken.

Im Sinne dieser Verordnung ist ein Haushalt definiert als ein alleinlebender Nutzer oder eine Gruppe von Nutzern, die zusammen in der gleichen Wohnung leben; dies gilt auch für Zweitwohnsitze.

## 2. Haushaltsabfälle und Abfälle, die Haushaltsabfällen ähnlich sind

Haushaltsabfälle sind Abfälle, die bei der gewöhnlichen Tätigkeit von Haushalten anfallen, sowie Abfälle, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung solchen Abfällen gleichgestellt sind, mit Ausnahme von gefährlichen Abfällen.

In diesem Sinne handelt es sich bei Haushaltsabfällen um gemischte Abfälle und getrennt gesammelte Abfälle aus Haushalten, einschließlich Papier und Karton, Glas, Metall, Kunststoff, Holz, Verpackungen, Textilien, Bioabfälle, Elektro- und Elektronik-Altgeräte, Altbatterien und Altakkumulatoren sowie Sperrmüll, einschließlich gebrauchter Matratzen und gebrauchter Möbel.

Dem Haushaltsabfall gleichgestellte Abfälle sind jene Abfälle, die in der fünften Spalte des Anhangs I des Abfallkatalogs vom 10.07.1997 (zuletzt abgeändert am 16.05.2019) als solche aufgeführt sind und für deren Abholung das Sammelunternehmen sorgt.

## 3. Unbearbeitete Haushaltsabfälle

Restbestandteile nach Aussortieren der getrennt gesammelten Abfälle durch die Nutzer

## 4. Basissammlung

Haussammlung von unbearbeiteten Haushaltsabfällen

## 5. Spezifische Sammlung

Haussammlung von getrennt sortierten Haushaltsabfällen, die nicht in die Basissammlung gehören, z. B. Bioabfälle (=organische Abfälle), Papier, Karton, Sperrmüll, Kunststoffe, Metalle, Getränkekartons usw.

## 6. Abfallbewirtschafter

Die Gemeinde oder der Gemeindeverband, die oder der für die Verwaltung der Basis- und/oder selektiven Sammlung von Haushaltsabfällen und/oder die Verwaltung von Recyparks und/oder festen Sammelstellen zuständig ist.

## 7. Abfallsammelunternehmen

Die Gemeinde, der Gemeindeverband oder das Unternehmen, das mit der Durchführung der Basis- und/oder spezifischen Sammlung von Haushaltsabfällen beauftragt ist.

## 8. Nutzer

Abfallerzeuger, der die vom Abfallbewirtschafter erbrachte Dienstleistung der Abfallsammlung in Anspruch nimmt.

## 9. Sammelbehälter

Der standardisierte Sack oder Behälter, der den Bürgern auf Initiative des verantwortlichen Abfallbewirtschafters zur Verfügung gestellt wird und dessen Material, Volumen, Farbe, individuelle Beschriftung, Verteilungsmethode und Verkaufsstellen vom Abfallbewirtschafter je nach Abfallart festgelegt werden.

In der Gemeinde BÜLLINGEN werden folgende Sammelbehälter verwendet:

- Restabfälle: durchsichtige graue Restmülltüte, mit der Aufschrift „Gemeinde BÜLLINGEN“, welche von der Gemeindeverwaltung (gebührenpflichtig) zur Verfügung gestellt wird;
- Bioabfälle (=organische Abfälle): durchsichtige hellgrüne Mülltüte mit der Aufschrift „Gemeinde BÜLLINGEN“, welche von der Gemeindeverwaltung (gebührenpflichtig) zur Verfügung gestellt wird;
- Kunststoff- und Metallverpackungen sowie Getränkekartons (PMK): durchsichtige hellblaue Mülltüte mit der Aufschrift „IDELUX Environnement – Fostplus“

## **Artikel 4. Sammlung durch privaten Vertrag**

Ein Nutzer, der anstelle der vom Abfallbewirtschafter organisierten Sammeldienste nur ein privates Unternehmen in Anspruch nimmt, muss die in diesen Vorschriften festgelegten Sammelmodalitäten einhalten, ebenso wie das private Unternehmen, dem er die Sammlung überträgt.

Der Nutzer ist verpflichtet, seine Sammelbehälter auf dem Privatgrundstück aufzubewahren und darf sie nur für die Zeit der Abholung auf die öffentliche Straße stellen. Letztere darf nur an Werktagen zwischen 6 und 22 Uhr stattfinden.

Der Bürgermeister kann eine Kopie des Vertrags zwischen dem zugelassenen oder registrierten Sammelunternehmen und dem Nutzer verlangen, der auf das Recht verzichtet, die vom Abfallbewirtschaftler organisierten Sammeldienste ganz oder teilweise in Anspruch zu nehmen.

### **Artikel 5. Informationen für Erzeuger und Nutzer**

Der Abfallbewirtschaftler erstellt jährlich ein Informationsdokument.

Auf der Grundlage der vorliegenden Verordnung und des Dokuments „Technische Vorschriften“ enthält dieses Dokument alle praktischen Informationen über die Sammlung (Daten, Zeiten und Orte der Sammlung, Anweisungen, die von den Nutzern zu beachten sind, Sammelbehälter usw.).

Diese Informationen werden den Abfallerzeugern und Nutzern jährlich in Form eines Faltblatts, eines Kalenders, des Gemeindefoblatts, über Websites oder in jeglicher anderen Form eines Mediums, die der Abfallbewirtschaftler für angemessen hält, mitgeteilt.

### **Artikel 6. Qualitätskontrolle**

Der Abfallbewirtschaftler organisiert Kontrollen vor Ort, um sicherzustellen, dass die Abfälle, die den in der Gemeinde tätigen Sammeldiensten übergeben werden, den Vorschriften entsprechen, und um die Vermischung der Abfälle, für die in der Gemeinde eine getrennte Sammlung organisiert wird, mit unbearbeitetem Haushaltsabfall zu verhindern.

Zu diesem Zweck sind das Sammelunternehmen oder Vertreter des Abfallbewirtschaftlers befugt, die Sammelbehälter, einschließlich der Säcke, zu öffnen, falls diese eine einfache Sichtkontrolle verhindern, und die von den Erzeugern zum Zweck der Sammlung an den Straßenrand gestellten Abfälle zu durchsuchen.

## **TITEL II – Basissammlung von Haushaltsabfällen**

### **Artikel 7. Gegenstand der Sammlung**

Der Abfallbewirtschaftler organisiert die wöchentliche oder vierzehntägige Basissammlung von unbearbeitetem Haushaltsabfall, der keiner spezifischen Sammlung unterliegt.

Aus organisatorischen Gründen kann der Abfallbewirtschaftler einen oder mehrere Abfälle, die zu spezifischen Sammlungen gehören, separat im Rahmen dieser Sammlung abholen.

### **Artikel 8. Ausschlüsse**

Dem Haushaltsabfall gleichgestellte Abfälle aus mobilen Betrieben (Märkte, mobile Imbissbuden usw.), mit Ausnahme von Abfällen aus Betrieben, die an öffentlichen Ausschreibungen teilnehmen, werden nicht gesammelt.

Diese Abfälle müssen durch registrierte oder lizenzierte Sammelunternehmen entsorgt werden.

### **Artikel 9. Aufbereitung**

§1. Haushaltsabfälle sind in die in Artikel 3.9 der vorliegenden Verordnung genannten Sammelbehälter zu geben, die vom Abfallbewirtschaftler bereitgestellt werden, wie in dem Dokument „Technische Vorschriften“ beschrieben.

§2. Das Gewicht eines jeden Sammelbehälters darf 15 kg bei Säcken nicht überschreiten und das Gewicht der gefüllten Behälter, ausgedrückt in Kilogramm, muss weniger als das 0,4-fache ihres Nutzvolumens, ausgedrückt in Litern, betragen.

§3. Die Sammelbehälter sind sorgfältig zu verschließen, damit die öffentlichen Straßen keinesfalls verunreinigt werden.

Für die Säcke kann ein Gitter-Unterstand und/oder ein Behälter, ein Korb, eine Kiste (nicht geschlossen, max. Höhe 80 cm) verwendet werden, um diese vor Tieren zu schützen, besonders im Fall von Ferienunterkünften und anderen Beherbergungsbetrieben, die während der Woche angefahren

werden. Diese Behälter müssen gut sichtbar am Rande der öffentlichen Straße aufgestellt werden und für das Sammelpersonal jederzeit zugänglich sein.

Der Nutzer muss alle gemäß den Witterungsbedingungen und der Wettervorhersage notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Behälter treffen.

§4. Für den Haushaltsabfällen gleichgestellte Abfälle können spezifische Sammelbehälter vorgeschrieben sein oder vom Gemeindegremium genehmigt werden.

### **Artikel 10. Allgemeine Regelungen der Basissammlung**

§1. Die Abfälle werden am festgelegten Tag, frühestens jedoch am Vortag um 20.00 Uhr, in den ordnungsgemäßen Sammelbehältern vor dem Gebäude, aus dem sie stammen, deponiert.

§2. Die Sammelbehälter müssen am Rand öffentlicher Straßen oder an der Einfahrt zu für Sammelfahrzeuge unzugänglichen Straßen oder Privatstraßen aufgestellt werden. Sie dürfen die Verkehrsteilnehmer in keiner Weise behindern und müssen von der Straße aus gut sichtbar sein.

Abweichend hiervon kann das Gemeindegremium besondere Sammelstellen für Abfälle von Einrichtungen, vertikalen Wohnumgebungen, städtischen Zentren und isoliert lebenden Nutzern genehmigen oder vorschreiben. Die Abfälle dürfen weder vor dem Haus oder dem Nachbargrundstück noch unter Alleebäumen oder um Straßenmöbel herum deponiert werden.

§3. Falls eine öffentliche Straße aufgrund ihres Zustands oder eines besonderen Umstands für die Sammelfahrzeuge zur üblichen Durchfahrtszeit nicht zugänglich ist, kann der Bürgermeister das Abstellen von Sammelbehältern an den in § 2 dieses Artikels genannten Stellen untersagen und die Benutzer auffordern, ihre Sammelbehälter auf der Straße oder an der für die Sammelfahrzeuge zugänglichen Ecke zu platzieren, die ihrer Wohnung am nächsten liegt.

§4. Die Sammlung wird nach den festgelegten Regelungen durchgeführt. Die Häufigkeit ist auf eine zweiwöchentliche Sammlung während der Wintermonate sowie auf eine wöchentliche Sammlung während der Sommermonate (Juni, Juli und August) festgelegt. Die Sammlung kann nur von Montag bis Samstag zwischen 5 und 22 Uhr stattfinden.

§5. Für den Haushaltsabfällen gleichgestellte Abfälle können vom Gemeindegremium besondere Sammelregelungen (Häufigkeit, Orte und Zeiten usw.) erlassen oder genehmigt werden.

§6. Das Abfallsammelunternehmen darf die Sammelbehälter an verschiedenen Stellen auf dem Gehweg bündeln, um die Abholung zu erleichtern.

§7. Abfälle, die in einer Weise zur Abholung bereitgestellt werden, die nicht den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen entspricht, werden vom Abfallsammelunternehmen nicht abgeholt.

§8. Gegebenenfalls müssen Sammelbehälter, die nicht mit den darin enthaltenen Abfällen abgeholt werden, noch am Tag der Abholung von der öffentlichen Straße entfernt werden.

§9. Nach der Sammlung ist der Nutzer verpflichtet, die öffentliche Straße zu reinigen, wenn sie durch die von ihm erzeugten Abfälle verschmutzt ist.

§10. Wenn die Abholung aus irgendeinem Grund (Schnee, Eis, Streik usw.) nicht an dem für die Sammlung vorgesehenen Tag erfolgt ist, müssen die Sammelbehälter und generell die Abfälle, die am Tag der Abholung durch das Abfallsammelunternehmen nicht abgeholt wurden, von den Nutzern, die sie dort abgestellt haben, noch am selben Tag von der öffentlichen Straße entfernt werden.

§ 11. Jedes vorzeitige oder verspätete Abstellen von Sammelbehältern auf öffentlichen Straßen ist verboten. Ein Abstellen ist dann verfrüht, wenn es nicht den in vorliegender Verordnung festgelegten zeitlichen Regelungen entspricht. Ein Abstellen ist dann verspätet, wenn es erfolgt, **nachdem** das Abfallsammelunternehmen vorbeigekommen ist.

## **TITEL III – Spezifische Sammlungen von Haushaltsabfällen**

### **Artikel 11. Gegenstand der spezifischen Sammlungen**

Der Abfallbewirtschafter organisiert spezifische Sammlungen für die folgenden Kategorien von Haushaltsabfällen:

- Bioabfälle (=organische Abfälle);

- Kunststoffverpackungen, Metallverpackungen und Getränkekartons (PMK).

Er kann spezifische Sammlungen für die folgenden Kategorien von Haushaltsabfällen organisieren:

- Papier und Pappe;
- Haushaltssperrmüll;
- Weihnachtsbäume.

## **Artikel 12. Allgemeine Regelungen für spezifische Sammlungen**

§1. Die Abfälle, die Gegenstand von spezifischen Sammlungen sind, müssen, falls erforderlich, in den gesetzlich vorgeschriebenen Sammelbehältern vor dem Gebäude deponiert werden, aus dem sie stammen, und zwar am festgelegten Tag, frühestens jedoch am Vortag um 20.00 Uhr.

§2. Abfälle, die einer spezifischen Sammlung unterliegen, müssen am Rand öffentlicher Straßen, an der Einfahrt zu Straßen, die für Sammelfahrzeuge nicht zugänglich sind, oder auf Privatstraßen bereitgestellt werden. Sie dürfen die Verkehrsteilnehmer in keiner Weise behindern und müssen von der Straße aus gut sichtbar sein.

Abweichend hiervon kann das Gemeindegremium besondere Sammelstellen für Abfälle von Einrichtungen, vertikalen Wohnumgebungen, städtischen Zentren und isoliert lebenden Nutzern genehmigen oder vorschreiben.

Die Abfälle dürfen weder vor dem Haus oder dem Nachbargrundstück noch unter Alleebäumen oder um Straßenmöbel herum deponiert werden.

§3. Falls eine öffentliche Straße aufgrund ihres Zustands oder aufgrund besonderer Umstände für die Sammelfahrzeuge nicht zur üblichen Zeit zugänglich ist, kann der Bürgermeister das Deponieren von Abfällen, die einer spezifischen Sammlung unterliegen, an den in § 2 dieses Artikels genannten Stellen verbieten und die Nutzer auffordern, ihre Abfälle, die einer spezifischen Sammlung unterliegen, auf der Straße oder an der für das Sammelfahrzeug zugänglichen Ecke, die ihrer Wohnung am nächsten liegt, zu deponieren.

§4. Die spezifischen Sammlungen werden gemäß den festgelegten Regelungen (Häufigkeit, Orte und Zeiten ...) durchgeführt. Sie können nur von Montag bis Samstag zwischen 5 und 22 Uhr stattfinden.

§5. Das Abfallsammelunternehmen darf die Abfälle, die einer spezifischen Sammlung unterliegen, an verschiedenen Stellen der Gehsteige bündeln, um die Abholung zu erleichtern.

§6. Abfälle, die spezifischen Sammlungen unterliegen und in einer Weise zur Abholung bereitgestellt werden, die nicht den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen entspricht, werden vom Abfallsammelunternehmen nicht abgeholt.

§7. Gegebenenfalls müssen Sammelbehälter, die nicht mit den darin enthaltenen Abfällen abgeholt werden, noch am Tag der Sammlung von der öffentlichen Straße entfernt werden.

§8. Nach der Sammlung ist der Nutzer verpflichtet, die öffentliche Straße zu reinigen, wenn sie durch die von ihm erzeugten Abfälle verschmutzt ist.

§9. Wenn die Abholung aus irgendeinem Grund (Schnee, Eis, Streik usw.) nicht an dem für die Abholung festgesetzten Tag erfolgt, müssen die Abfälle, die Gegenstand der spezifischen Sammlungen sind und die am Abholtag nicht durch das Abfallsammelunternehmen abgeholt wurden, von den Nutzern, die sie dort deponiert haben, noch am selben Tag von der öffentlichen Straße entfernt werden.

§10. Jedes vorzeitige oder verspätete Abstellen von Abfällen, die spezifischen Sammlungen unterliegen, auf öffentlichen Straßen ist verboten. Ein Abstellen ist dann verfrüht, wenn es nicht den in vorliegender Verordnung festgelegten zeitlichen Regelungen entspricht. Ein Abstellen ist dann verspätet, wenn es erfolgt, **nachdem** das Abfallsammelunternehmen vorbeigekommen ist.

## **Artikel 13. Spezifische Sammlung von Bioabfällen (=organische Abfälle)**

§1. In Anwendung des Artikels 65 des neuen Dekretes vom 09.03.2023 über Abfälle, Stoffkreislaufwirtschaft und öffentliche Sauberkeit, müssen Bioabfälle vorbehaltlich der in Artikel 49 Absatz 2 vorgesehenen Ausnahmemöglichkeit, nach den Anweisungen des Abfallbewirtschafters sortiert sein

und in die Sammelbehälter gegeben werden, die den Nutzern auf Initiative des Abfallbewirtschafters zur Verfügung gestellt werden.

§2 Bioabfälle sind biologisch abbaubare Garten- oder Parkabfälle, Lebensmittel- oder Küchenabfälle aus Haushalten, Büros, Restaurants, Großhandel, Kantinen, Caterern oder Einzelhandelsgeschäften sowie vergleichbare Abfälle aus lebensmittelverarbeitenden Betrieben.

#### **Artikel 14. Spezifische Sammlung von PMK**

Der Abfallbewirtschaftler organisiert die spezifische vierzehntägige Sammlung von PMK, deren Einzelheiten in dem Dokument „Technische Vorschriften“ aufgeführt sind.

#### **Artikel 15. Spezifische Sammlung von Papier und Pappe**

Der Abfallbewirtschaftler kann die spezifische Sammlung von Papier und Pappe in bestimmten Zeitabständen gemäß den im Dokument „Technische Vorschriften“ festgelegten besonderen Regelungen veranlassen.

#### **Artikel 16. Spezifische Sammlung von Haushaltsspermmüll**

Der Abfallbewirtschaftler kann die spezifische Sammlung von Haushaltsspermmüll in einer bestimmten Häufigkeit gemäß den in dem Dokument „Technische Vorschriften“ festgelegten besonderen Regelungen organisieren.

#### **Artikel 17. Spezifische Sammlung von Weihnachtsbäumen**

Der Abfallbewirtschaftler kann eine spezifische Sammlung von Weihnachtsbäumen gemäß einem bestimmten Kalender und gemäß praktischen Regelungen organisieren, die der Bevölkerung spätestens bis zum 31. Dezember des Vorjahres mitgeteilt werden.

### **TITEL IV – Sonstige Abfallsammlungen**

#### **Artikel 18. Sammlungen auf Anfrage**

Der Abfallbewirtschaftler kann von sich aus oder auf ausdrücklichen Wunsch eines oder mehrerer Nutzer die Sammlung einer oder mehrerer Abfallkategorien organisieren, für die er eine spezifische Sammlung vorsehen möchte.

#### **Artikel 19. Recyparks**

§1. Haushaltsabfälle können gemäß den im Dokument „Technische Vorschriften“ festgelegten Bedingungen in den Recyparks abgegeben werden, wo sie unter Einhaltung der internen Betriebsregelung und der vom Betreiber des Recyparks auferlegten Sortieranweisungen angenommen werden.

§2. Die Liste und die Mengen der angenommenen Abfälle, die Liste der Recyparks und die internen Betriebsregelungen sind in jedem Recypark ausgehängt und können auf Anfrage bei der Gemeindeverwaltung oder dem Gemeindeverband, der die Recyparks verwaltet, angefordert werden.

Diese Informationen können der Bevölkerung auch in Form eines Faltblatts, eines praktischen Leitfadens oder in jeder anderen Form angeboten werden, die die Gemeinde oder der Gemeindeverband, der die Recyparks verwaltet, für angemessen hält, sofern diese Form gewährleistet, dass alle Nutzer informiert sind.

§3. Nutzer, die mit einem Anhänger oder einem offenen Kofferraum (Pick-up-Fahrzeug) zum Recypark fahren, müssen verhindern, dass Abfälle herausfliegen, indem sie diese beispielsweise mit einer Plane oder einem Netz abdecken.

#### **Artikel 20. Spezifische Sammelstellen**

§1. Der Abfallbewirtschaftler kann den Nutzern spezifische Sammelstellen (Glas- und Textilcontainer, Unterflurcontainer usw.) zur Verfügung stellen, damit sie dort die selektiv sortierten Abfälle gemäß den besonderen Bedingungen des Dokuments „Technische Vorschriften“ abgeben können.

Abfälle, die aufgrund ihrer Art, ihres Volumens oder ihrer Menge nicht diesen Anforderungen entsprechen, können dort nicht angenommen werden.

§2. Glasflaschen und -gläser können in einen Glascontainer gegeben werden, sofern die vom Abfallbewirtschafter auferlegten Sortieranweisungen eingehalten werden.

Textilien können an festen Textil-Sammelstellen abgegeben werden, sofern die vom Abfallsammelunternehmen auferlegten Sortiervorschriften eingehalten werden.

Batterien und Akkus, Glühbirnen und Medikamente können an festen Sammelstellen abgegeben werden, die speziell für jede dieser Abfallkategorien vorgesehen sind, vorausgesetzt, die vom Abfallsammelunternehmen auferlegten Sortiervorschriften werden beachtet.

Die Nutzer können unbearbeitete Haushaltsabfälle, Bioabfälle (=organische Abfälle), Glas, Papier-Karton sowie PMK in den Unterflurcontainern der Zonen und Gebäude, die damit ausgestattet sind, deponieren, sofern sie die vom Abfallsammelunternehmens erlassenen praktischen Regelungen und Sortieranweisungen einhalten.

§3. Betreiber von Verkaufsautomaten, Getränkeautomaten, Imbissbuden, Pommes-Frites-Buden, Verkostungsräumen und ganz allgemein alle Betreiber von Einrichtungen, die Lebensmittel oder Getränke zum Verzehr außerhalb des Kauf-Ortes anbieten, stellen ihren Kunden in unmittelbarer Nähe ihrer Einrichtungen geeignete Abfallbehälter für die verschiedenen Abfallkategorien zur Verfügung, die sauber sein müssen und rechtzeitig geleert werden müssen.

## **TITEL V – Spezifische Verpflichtungen für Erzeuger von Abfällen, die kein Haushaltsabfall sind**

### **Artikel 21. Landwirte und Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe**

Landwirte und Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe müssen ihre gefährlichen Verpackungen bei den dafür vorgesehenen Sammelstellen oder bei einem zugelassenen Sammelunternehmer abgeben. Gefährliche Verpackungen sind Verpackungen, die gefährliche Abfälle gemäß der Definition im Abfallkatalog enthalten haben.

Ungefährliche landwirtschaftliche Plastikabfälle können von Landwirten und landwirtschaftlichen Betrieben im Recypark oder an einer anderen vom Abfallbewirtschafter bestimmten Stelle abgegeben werden, wobei die vom Abfallbewirtschafter vorgeschriebenen praktischen Regelungen und Sortiervorschriften zu beachten sind.

### **Artikel 22. Medizinische und tierärztliche Berufe**

Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und ambulante Pflegedienste, die auf dem Gemeindegebiet praktizieren, müssen ihre medizinischen und Krankenhausabfälle der Klasse B2 im Sinne des Erlasses der wal-lonischen Region vom 30.06.1994 über Abfälle aus dem Krankenhaus und aus Gesundheitseinrichtungen über eine Sammelstelle oder ein zugelassenes Sammelunternehmen entsorgen lassen.

## **TITEL VI – Verschiedene Verbote**

### **Artikel 23. Öffnung der für die Sammlung bestimmten Behälter**

Es ist verboten, Container, die an der Straße liegen, zu öffnen, sie ihres Inhalts zu entleeren, Abfälle hinzuzufügen, Inhalt zu entnehmen und/oder zu erforschen; dies ist nur qualifiziertem und befugtem Personal des Abfallbewirtschafters und des Abfallsammelunternehmens sowie Personen gestattet, die befugt sind, Verstöße zu protokollieren.

### **Artikel 24. Durchsuchung spezifischer Sammelstellen**

Das Durchsuchen, Entfernen und/oder Erforschen des Inhalts bestimmter Sammelstellen ist für jedermann verboten, mit Ausnahme von qualifiziertem und befugtem Personal des Abfallbewirtschafters und des Abfallsammelunternehmens sowie von Personen, die zur Feststellung von Verstößen befugt sind.

### **Artikel 25. Deponieren gefährlicher Gegenstände**

Es ist verboten, in den Sammelbehältern oder direkt auf der öffentlichen Straße Gegenstände zu deponieren, die Dritte oder das mit der Abfallsammlung beauftragte Personal verletzen oder verunreinigen können oder die eine Gefahr für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit darstellen können (Materialien mit scharfen oder spitzen Kanten, Spritzen, ätzende, brennbare, giftige oder gefährliche Materialien oder Gegenstände usw.).

### **Artikel 26. Abstellen von Sammelbehältern und Abfällen außerhalb der zulässigen Zeiträume**

Es ist verboten, Sammelbehälter und Abfälle an anderen Tagen und zu anderen Zeiten als den für die Abholung vorgesehenen an der öffentlichen Straße abzustellen, es sei denn, es liegt eine schriftliche Genehmigung des Bürgermeisters oder seines/r Beauftragten vor.

Wenn sie nicht gleichzeitig mit den darin enthaltenen Abfällen abgeholt werden, müssen die Sammelbehälter noch am Tag der Abholung von den öffentlichen Straßen entfernt werden.

### **Artikel 27. Abgabe von Abfällen an spezifischen Sammelstellen außerhalb der zulässigen Zeiträume**

Um die öffentliche Ruhe zu gewährleisten, ist die Abgabe von Abfällen an spezifischen Sammelstellen zwischen 22.00 und 6.00 Uhr verboten.

### **Artikel 28. Abgabe von nicht konformen Abfällen an spezifischen Sammelstellen**

Es ist verboten, nicht konforme Abfälle an spezifischen Sammelstellen zu deponieren.

### **Artikel 29. Hinterlassen von Abfällen in der Nähe spezifischer Sammelstellen**

Es ist verboten, Abfälle jeglicher Art in der Nähe von spezifischen Sammelstellen ~~stehen~~ zurückzulassen. Dieses Verbot zielt insbesondere auf das Hinterlassen von Abfällen ab, die spezifisch an den Sammelstellen gesammelt werden, wenn diese Sammelstellen bereits überfüllt sind. In diesem Fall wird der Nutzer aufgefordert, das Abfallsammelunternehmen oder die Gemeindeverwaltung zu informieren, seinen Abfall an einer anderen spezifischen Sammelstelle abzugeben oder dessen Abgabe zu verschieben.

### **Artikel 30. Hinterlassen von Abfällen außerhalb spezifischer Sammelstellen**

Es ist verboten, Abfälle jeglicher Art außerhalb von spezifischen Sammelstellen zurückzulassen, zu entsorgen oder zu bewirtschaften, die zu diesem Zweck von einer lokalen Behörde oder einer anderen für die Erhaltung des öffentlichen Raums oder der öffentlichen Sauberkeit zuständigen Behörde errichtet oder genehmigt wurden.

### **Artikel 31. Abgabe von Abfällen in öffentliche Mülleimer**

Öffentliche Mülleimer dienen ausschließlich der Entsorgung kleinerer Abfälle, die von Passanten verursacht werden (Papier, Taschentücher, Essensreste, Hundekot usw.). Es ist verboten, jegliche andere Art von Abfall in loser Schüttung oder in Säcken oder anderen Behältnissen in den Mülleimern zu deponieren.

### **Artikel 32. Hundekot**

In städtischen Gebieten darf Hundekot nicht auf öffentlichem Grund hinterlassen werden, außer auf den dafür vorgesehenen Plätzen (Canisettes). Er kann so, wie er ist, in den Gulli oder, nachdem er verpackt wurde, in die öffentlichen Mülleimer entsorgt werden. Hundekot darf jedoch nirgendwo auf öffentlichen Straßen und insbesondere Gehwegen, in öffentlichen Parks und auf den von der Gemeinde unterhaltenen Rasen- und Grünflächen einfach liegengelassen werden.

### **Artikel 33. Einleiten von Abfällen in die Kanalisation**

Unbeschadet der Bestimmungen des Wassergesetzbuches ist es verboten, feste oder flüssige Abfälle jeglicher Art, wie z.B. Farben, Altöl, pflanzliche, tierische und mineralische Fette, Grünabfälle, die kein Abwasser im Sinne des Wassergesetzbuches sind, in die Kanalisation, in Sammelbehälter, in Oberflächengewässer und in künstliche Entwässerungskanäle einzubringen, abzuladen, zu werfen oder fließen zu lassen.

### **Artikel 34. Abholung von zur Sammlung bereitgestellten Abfällen**

Nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Bürgermeisters darf eine andere Person als ein zugelassenes Sammelunternehmen, das vom Abfallsammelunternehmen oder vom Abfallerzeuger beauftragt wurde, die zur Abholung bereitgestellten Abfälle mitnehmen.

### **Artikel 35. Deponieren von Abfällen außerhalb des Sammelbehälters**

Es ist verboten, Abfälle neben oder auf den Sammelbehälter zu stellen, wenn dieser erforderlich ist.



### **Artikel 36. Verwendung von ungeeigneten Sammelbehältern**

Es ist verboten, Abfälle in undurchsichtigen Säcken zu verpacken oder in Plastiksäcke, die zu groß sind, um eine einfache Entleerung des Behälters zu ermöglichen.

### **Artikel 37. Besondere Bestimmungen für bestimmte Arten von Kunststoffprodukten**

Gemäß Artikel 26 des neuen Dekretes vom 09.03.2023 über Abfälle, Stoffkreislaufwirtschaft und öffentliche Sauberkeit, ist die Verwendung von Einwegkunststoffbechern für Getränke im Rahmen jeglicher Vertragsbeziehung und jeglichen Vertragsangebots, an Orten und in Bereichen, die für Kultur-, Sport-, Folklore- oder Freizeitveranstaltungen vorgesehen sind, verboten.

## **TITEL VII – Steuern**

### **Artikel 38. Steuerliche Abgabe auf die Sammlung und Verwertung von Haushaltsabfällen**

Die Sammlung von Haushaltsabfällen unterliegt einer Steuerregelung, die vom Gemeinderat gemäß den Bestimmungen des Erlasses der wallonischen Region vom 05.03.2008 über die Bewirtschaftung von Abfällen, die aus der gewöhnlichen Tätigkeit von Haushalten stammen, und über die Deckung der damit verbundenen Kosten, dem so genannten „Kostenpreis-Dekret“, angenommen wurde.

### **Artikel 39. Gebühren für spezifische Sammlungen auf Anfrage**

Sammlungen auf Anfrage sind gebührenpflichtig.

## **TITEL VIII – Sanktionen**

### **Artikel 40. Verwaltungsrechtliche Sanktionen**

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen vorliegender Verordnung werden mit einer Verwaltungsstrafe geahndet gemäß den in Artikel D.194 und folgenden des Umweltgesetzbuches festgelegten Formen und Verfahren.

### **Artikel 41. Durchführung von Amts wegen**

§ 1. Zur Durchführung dieser Verordnung kann die Gemeindeverwaltung, wenn die Sicherheit, die Sauberkeit, die Ruhe oder die Gesundheit des öffentlichen Raums beeinträchtigt sind, auf Initiative des Bürgermeisters von Amts wegen die Maßnahmen zur Wiederherstellung der Situation auf Kosten, Risiko und Gefahr des Zuwiderhandelnden anordnen, wenn dieser nicht freiwillig und unverzüglich gemäß dieser Verordnung handelt.

§ 2. Wenn die öffentliche Sicherheit, die Sauberkeit, die Gesundheit oder die Ruhe durch Situationen gefährdet werden, die von Privatgrundstücken ausgehen, erlässt der Bürgermeister die notwendigen Anordnungen zur Durchführung dieser Vorschriften.

Sie müssen von Eigentümern, Mietern, Bewohnern oder in anderer Eigenschaft verantwortlichen Personen eingehalten werden.

§ 3. Im Falle der Verweigerung oder Verzögerung der Durchführung der in den vorgenannten Dekreten vorgeschriebenen Maßnahmen sowie in Fällen, in denen es nicht möglich ist, die Betroffenen zu benachrichtigen, kann der Bürgermeister diese im Notfall von Amts wegen auf Kosten, Risiko und Gefahr der Zuwiderhandelnden durchführen lassen, die gesamtschuldnerisch für die Kosten haften.

## **TITEL IX – Haftung**

### **Artikel 42. Haftung für durch Sammelbehälter verursachte Schäden**

Nutzer, die einen Sammelbehälter benutzen, sind gesamtschuldnerisch für dessen Unversehrtheit bis zur Abholung verantwortlich, wenn der Sammelbehälter mit den darin enthaltenen Abfällen abgeholt wird.

Die Nutzer sind auch gesamtschuldnerisch für die Unversehrtheit der von den Sammeldiensten zurückgelassenen Sammelbehälter verantwortlich, wenn der Behälter nicht zusammen mit den darin enthaltenen Abfällen abgeholt wird.

Die Nutzer von Sammelbehältern sind für alle Unfälle verantwortlich, die sich aus ihrer Anwesenheit auf der öffentlichen Straße ergeben können.

### **Artikel 43. Haftung für Schäden, die durch zur spezifischen Sammlung bereitgestellte Gegenstände verursacht werden**

Nutzer, die einen Sammelbehälter für eine spezifische Sammlung verwenden, sind bis zur Abholung gesamtschuldnerisch für dessen Unversehrtheit verantwortlich.

Für Abfälle, die auf der Straße zur Abholung bereitgestellt werden, ist der Nutzer bis zur Abholung verantwortlich.

### **Artikel 44. Zivilrechtliche Haftung**

Wer gegen diese Vorschriften verstößt, haftet zivilrechtlich für alle Schäden, die daraus entstehen können. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die sich aus der Nichteinhaltung ergeben.

### **Artikel 45. Rettungsdienste**

Die in dieser Verordnung genannten Verbote und Pflichten gelten nicht für die Rettungsdienste bei der Ausübung ihrer Tätigkeit.

## **TITEL X – Aufhebung und sonstige Bestimmungen**

### **Artikel 46. Aufhebungsbestimmungen**

Am Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung wird die Gemeindeverordnung über die Abfallbewirtschaftung vom 25.11.2021 von Rechts wegen aufgehoben.

### **Artikel 47. Inkrafttreten und Ausführung**

Die gegenwärtige Verordnung tritt am 08.03.2024 in Kraft. Der Bürgermeister wird mit der Umsetzung beauftragt.

### **Punkt 11. Fragen der Ratsmitglieder an das Gemeindegremium**

Ratsmitglied RAUW erkundigt sich nach den Markierungsarbeiten in der Ortsdurchfahrt ROCHER-ATH und der Erneuerung der Wahlerscheider Straße.

Bürgermeister WIRTZ erläutert, dass die Ortsdurchfahrt aufgrund des Schwerlastverkehrs beruhigt werden soll. Erst wurden Straßenverengungen geplant, die schon 2022 verwirklicht werden sollten.

Die Wahlerscheider Straße ist ein größeres Projekt und sollte 2023-2024 verwirklicht werden. Bei der Planung ging man davon aus beide Arbeiten in einem Auftrag durchzuführen. Die Ortsdurchfahrt wird im Frühjahr 2024 verwirklicht. Die Wahlerscheider Straße bis deutsche Grenze wird in enger Absprache mit den deutschen Kollegen erfolgen, da diese zeitgleich (voraussichtlich in 2024) die Straße auf deutscher Seite erneuern werden.